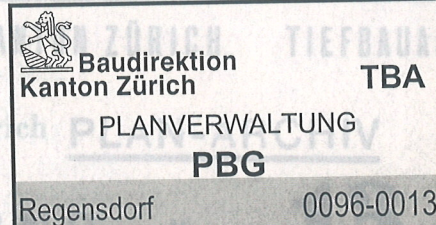


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 18. Juni 1970**



2978. Quartierplan. Am 6. April 1970 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Dezember 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Rebrain in Adlikon. Dieser Beschluss wurde am 19. Dezember 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 8. April 1970 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Regensdorf

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Wehntalerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstrasse T, im Norden durch die projektierte Gheidstrasse, im Osten durch einen projektierten Fussweg (Grenzweg) und im Süden durch die projektierte Halden- und die Rebrainstrasse sowie durch einen Fussweg begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes von Adlikon, Gemeinde Regensdorf, wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die Gheidstrasse (Sammelstrasse), die im Endausbau eine Verbindung zwischen der Wehntalerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstrasse T, und der Niederhaslistrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, bildet, die von der Gheidstrasse abzweigende Zielstrasse, die Haldenstrasse, die Rebrainstrasse als Verbindung zwischen der Halden- und der Gheidstrasse, die Leebernstrasse zwischen der Rebrain- und der Zielstrasse sowie eine von der Leebernstrasse abzweigende Stichstrasse (Hohlstrasse). Ferner wurden noch Fusswegverbindungen zwischen der Gheidstrasse und der Haldenstrasse (Grenzweg), zwischen der Hohlstrasse und der Haldenstrasse (Hohlweg) und eine Verbindung zwischen der Rebrainstrasse und der Wehntalerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstrasse T, ausgeschieden.

Die mit 17 m bis 25 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Am Grenzweg (Fussweg) wurde ein Baulinienabstand von 12,5 m festgesetzt. Die im Quartierplan Rebrain an der Wehntalerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstrasse T, eingetragenen Baulinien wurden mit Verfügung Nr. 111/1970 der Baudirektion bereits festgesetzt. Die Verlängerung der Baulinien an der Gheidstrasse, der Zielstrasse und an der Haldenstrasse in östlicher Richtung wurden vom Gemeinderat Regensdorf in separatem öffentlichem Verfahren gleichzeitig festgesetzt und liegen zurzeit beim Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11,5 % bei der Leebernstrasse und von 8 % bei der Hohlstrasse auf. Der Grenzweg und der Hohlweg (Fusswege) werden teilweise als Treppenwege ausgebildet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 9. Dezember 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Rebrain in Adlikon mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen und am Grenzweg und mit Niveaulinie am Hohlweg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Juni 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiler